

ZUWENDUNGSANTRAG

Gemeindeverwaltung Losheim
Bereich IVb Liegenschaften/Umweltamt
Merziger Str. 3

66679 Losheim am See

ANTRAG AUF FÖRDERMITTEL IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG DES ERWERBS UND DER RENOVIERUNG ALTER BAUSUBSTANZ ZUR BESEITIGUNG UND VERHINDERUNG VON LEERSTÄNDEN IN DER GEMEINDE LOSHEIM AM SEE

für (Anschrift des erworbenen Anwesens)

1. ANTRAGSTELLER

Name: _____ Anzahl-Kinder: _____

Straße: _____

Ort: _____

Tele.: _____ Konto-Nr.: _____

Bank: _____ BLZ: _____

2. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dem Antrag sind bei Antragstellung beizufügen:

- o Eine Kopie des amtlichen Lageplanes
- o Ein Nachweis über den Erwerb des Anwesens
(Auszug aus Grundbuch, notarieller Kaufvertrag oder vergleichbarer Nachweis)
- o Ein Nachweis über die Anmeldung des Wohnsitzes in der Wohnung, bzw. dem Anwesen
(kann ggf. nachgereicht werden)
- o Ein Nachweis über die zur Familie gehörenden Kinder (Geburtsurkunde, o. ä.),
die auch im gemeinsamen Haushalt leben (Meldebescheinigung)
- o Eine Erklärung, dass kein/e Familienangehörige/r dieses Haushaltes über entsprechendes
Grundeigentum verfügt (Siehe Richtlinien § 4 Abs. 1)

Dem Antrag sind bei Abschluss der Maßnahme beizufügen:

- o Fotografische Dokumentation und der Nachweis durchgeführter Renovierungsmaßnahmen
- o Kostenaufstellung mit Kopie der Belege (Rechnungen und Überweisungsnachweise) nach
Abschluss
- o Entsorgungsnachweise

Nur über vollständig vorliegende Antragsunterlagen kann entschieden werden.

ZUWENDUNGSANTRAG

2.ERGÄNZENDE ALLGEMEINE REGELUNGEN

- o Der Umwelt-, Bau- und Werksausschuss als zuständiges Beschlussgremium kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen dieses Programms in besonderer Weise erfüllt werden, von den getroffenen Festlegungen Ausnahmen zulassen.
- o Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Das zuständige Beschlussgremium behält sich für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den jeweiligen Förderzweck Gelder verfügbar sind, vor, Förderschwerpunkte zu setzen; d.h. eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
- o Unabhängig von vorstehender Einschränkung stehen alle Förderungen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als das zuständige Beschlussgremium im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitstellt.
- o Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Förderzweck gewährt.
- o Die zeitliche Bindefrist ist vom Empfänger / von der Empfängerin einzuhalten. Sollte hiergegen verstoßen werden, hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon nach verwaltungsrechtlichen Grundlagen entsprechend zurückzufordern. In diesem Falle kann ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen mit 4 Prozent über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangt werden.
- o Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers / der Antragstellerin, bei entsprechender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Gemeinde bestehen.
- o Anspruch auf Auszahlung hat/haben jeweils nur der/die Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- o Gefördert werden jeweils nur Anschaffungs-, Ausführungs- und Gestehungskosten; insbesondere aber nicht Kostenanteile wie Eigenleistungen, Miete, mietbezogene Nebenkosten.
- o Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerbeamt, Wegerecht, Denkmalschutzrecht, usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hingegen ist analog zu Nr. 5 ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Detail entscheidet das zuständige Beschlussgremium der Gemeinde über die Rückforderung.
- o Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuwendungsgeber ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahme. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung, usw.
- o Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Gemeinde eine dem Förderziel entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine an sich förderfähige Maßnahme konkreten städtebaulichen Planungen zuwider laufen könnte, z. B. den Zielen der Sanierung im Sanierungsgebiet oder den Zielen der Flurbereinigung im dort einbezogenen Geltungsbereich.
- o Der/die Empfänger/in hat gegenüber der Gemeinde vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er/sie versichert, dass ihm/ihr diese Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden/werden.

Der Antragsteller versichert alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)